## Verständigung über Anstaltslast und Gewährträgerhaftung

Mitglied der Europäischen Kommission, Mario Monti, verantwortlich für Wettbewerb, und

Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen, Caio Koch-Weser, Finanzminister des Landes Baden-Württemberg, Gerhard Stratthaus, Finanzminister des Freistaats Bayern, Kurt Faltlhauser, Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Peer Steinbrück, und Präsident des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes, Dietrich Hoppenstedt, für die Bundesrepublik Deutschland,

haben sich in Brüssel am 17. Juli 2001 auf das Folgende verständigt:

#### 1. "Plattform-Modell"

- 1.1. Die deutschen Behörden bestätigen, dass alle Landesbanken und Sparkassen, einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Tochterunternehmen, sich dem sogenannten "Plattform-Modell" anschließen werden.
- 1.2. Das "Plattform-Modell" besteht in der Abschaffung der Gewährträgerhaftung und der Ersetzung der Anstaltslast, so wie sie derzeit besteht, gemäß den in Punkt 2. niedergelegten Grundsätzen.

# 2. Grundsätze im Hinblick auf eine Änderung des Systems der Anstaltslast und Gewährträgerhaftung

- 2.1. Gewährträgerhaftung wird abgeschafft.
- 2.2. Anstaltslast, so wie sie derzeit besteht, wird ersetzt gemäß den folgenden Grundsätzen:
  - a) Die finanzielle Beziehung zwischen dem öffentlichen Eigner und dem öffentlichen Kreditinstitut darf sich nicht von einer normalen wirtschaftlichen Eigentümerbeziehung gemäß marktwirtschaftlichen Grundsätzen unterscheiden, so wie der zwischen einem privaten Anteilseigner und einem Unternehmen in einer Gesellschaftsform mit beschränkter Haftung.
  - b) Jegliche Verpflichtung des öffentlichen Eigners zu wirtschaftlicher Unterstützung des öffentlichen Kreditinstituts und jeglicher Automatismus wirtschaftlicher Unterstützung durch den Eigner zugunsten des öffentlichen Kreditinstituts ist ausgeschlossen. Es besteht keine unbeschränkte Haftung des Eigners für Verbindlichkeiten des öffentlichen Kreditinstituts. Es gibt keine Absichtserklärung oder Garantie, den Bestand des öffentlichen Kreditinstituts sicher zu stellen.
  - c) Die öffentlichen Kreditinstitute werden den gleichen Regeln für den Insolvenzfall wie private Kreditinstitute unterworfen, ihre Gläubiger werden somit in ihrer Position denen privater Kreditinstitute gleichgestellt.
  - d) Diese Grundsätze gelten unbeschadet der Möglichkeit des Eigners, wirtschaftliche Unterstützung in Einklang mit den Beihilferegelungen des EG-Vertrags zu gewähren.

2.3. In allen Gesetzen über öffentliche Kreditinstitute in Deutschland, die sich dem "Plattform-Modell" angeschlossen haben, sind ausdrückliche Gesetzesänderungen gemäß den obigen Grundsätzen vorzunehmen, unabhängig davon, ob Anstaltslast in diesen Gesetzen derzeit ausdrücklich festgeschrieben ist oder nicht.

### 3. Selbstverpflichtungen zur Umsetzung

- 3.1. Die deutschen Behörden haben Selbstverpflichtungen abgegeben, dass
  - (i) die Behörden des Bundes und der Länder spätestens zum 31.12.2001 ihren jeweiligen Gesetzgebungsorganen Vorschläge für die notwendigen rechtlichen Maßnahmen gemäß den unter Ziffern 1. und 2. niedergelegten Grundsätzen unterbreiten, und
  - (ii) alle notwendigen rechtlichen Maßnahmen spätestens zum 31.12.2002 endgültig verabschiedet werden.

Diese Fristen gewähren vor allem den Kommunen (Städte, Landkreise, Gemeinden) als Eigner der Sparkassen einen angemessenen Zeitraum für die Beratung im Rahmen der demokratischen Umsetzung.

- 3.2. Zweck der Selbstverpflichtungen unter 3.1. ist es, die ordnungsgemäße Umsetzung der in der Empfehlung der Kommission vom 8.5.2001 niedergelegten zweckdienlichen Maßnahmen zu gewährleisten und eine frühzeitige Anpassung der öffentlichen Kreditinstitute an die neuen rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu erleichtern.
- 3.3. Kommissar Monti begrüßt diese Selbstverpflichtungen, die Teil des Entscheidungsvorschlages sein werden, den er der Kommission zur Änderung der Entscheidung vom 8.5.2001 über zweckdienliche Maßnahmen unterbreiten wird.
- 3.4. Es versteht sich, dass die Nicht-Einhaltung dieser Selbstverpflichtungen durch den Bund, ein Land oder mehrere Länder eine Verletzung der Entscheidung der Kommission darstellt, die die Empfehlung der Kommission über zweckdienliche Maßnahmen vom 8.5.2001 ändern wird. Rechtsfolge ist in Bezug auf die die Verletzung vornehmende Gebietskörperschaft (Bund, Land oder Länder), dass das in Anstaltslast und Gewährträgerhaftung enthaltene Beihilfeelement mit Wirkung ab 1.1.2003 als Neubeihilfe behandelt wird.

### 4. Übergangsregelung

Verbindlichkeiten, die am 18.7.2001, dem Tag der Annahme der Empfehlung der Kommission vom 8.5.2001 durch die deutschen Behörden, bestehen, sind bis zum Ende ihrer Laufzeit von Gewährträgerhaftung gedeckt. Die Entscheidung der Kommission, die ihre Empfehlung vom 8.5.2001 ändern wird, wird eine Übergangszeit vorsehen, die bis zum 18.7.2005 dauern wird. Während dieser Frist kann das System von Anstaltslast und Gewährträgerhaftung in seiner gegenwärtigen Form aufrechterhalten bleiben. Mit Ende dieser Übergangszeit wird jede bis dahin bestehende und nach dem 18.7.2001 begründete Verbindlichkeit weiterhin von Gewährträgerhaftung gedeckt sein unter der Bedingung, dass ihre Laufzeit nicht über den 31.12.2015 hinausgeht.

# 5. Weitere Schritte

- 5.1. Die deutschen Behörden erklären spätestens am 18.7.2001 ihre unmissverständliche und bedingungslose Annahme der in der Empfehlung der Kommission vom 8.5.2001 vorgeschlagenen zweckdienlichen Maßnahmen.
- 5.2. Kommissar Monti wird so bald wie möglich nach einer solchen Annahme der Kommission über die Ergebnisse dieses Treffens berichten.
- 6. Kommissar Monti und die deutsche Delegation sind überzeugt, dass mit der Umsetzung dieser Grundsätze die wirtschaftlichen Aktivitäten der Landesbanken und Sparkassen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar werden.

Brüssel, den 17.7.2001